



WAHLORDNUNG

§ 1

Der Wahlausschuss

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen des Vorstandes der LH obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus zwei hauptamtlichen, angestellten Mitarbeitern und Mitgliedern (Geschäftsführung und Sekretariat der Lebenshilfe). Der Wahlausschuss wird bei den Vorbereitungen unterstützt durch Wahlhelfer, die nicht für den Vorstand kandidieren dürfen.

§ 2

Regularien

Entsprechend der Satzung § 9 Der Vorstand, gilt folgendes:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern“, das heißt mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern.

„In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. (...) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen **nicht** Mitglieder des Vorstandes sein“, ebenso nicht behinderte Mitarbeiter mit Werkstattvertrag.

„Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.“

Abweichungen von diesen Regularien können in der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

§ 3

Wahlvorschläge

Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund von Vorschlägen. Die Vorschläge sind von den Mitgliedern bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Wahlausschuss stellt fest, welche Anträge zur Wahl gestellt werden und nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Er stellt ferner fest, ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, sich zur Wahl zu stellen; von abwesenden Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.

Der Wahlausschuss erstellt die Kandidatenliste für den Vereinsvorsitzenden und die Kandidatenliste für die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 4

Wahlverfahren

Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der Kandidatenlisten (Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Wahlberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied der Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal. Eine Überprüfung findet direkt vor der Wahl durch den Eintrag in die Anwesenheitsliste statt, vorausgesetzt der Mitgliedsbeitrag wurde lt. Beitragsordnung erbracht.

Jedes Mitglied hat als Wähler oder Wählerin nur eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind.

Der Wahlausschuss benennt einen Wahlleiter und Wahlhelfer, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Wahlleiter bietet ein Wahlverfahren an. Blockwahl und Wahl durch Akklamation sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Wahlverfahren. Die Wahl ist unmittelbar und persönlich. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

Der Wahlleiter ruft die Wahl des Vereinsvorsitzenden aus. Anschließend werden die anderen Vorstandsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Gewählt werden zusätzlich zum Vorsitzenden mindestens 4, höchstens 8 weitere Vorstandsmitglieder.

Gibt es mehr Kandidaten, entscheidet die abgegebene Stimmenmehrheit.
Der gewählte Vorstand entscheidet unmittelbar über die Verteilung der zu besetzenden Positionen des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder im Team.

§ 5

Wahlergebnis

Der gewählte Vereinsvorsitzende teilt dem Wahlleiter die Entscheidung über die Verteilung der Positionen mit. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Die gewählten Kandidaten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Wahlniederschrift

Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss eine Liste der anwesenden Mitglieder und Gäste enthalten.

§7

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt in dieser Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.2024 in Kraft.